

Stiftungsreglement

Anlagestiftung Winterthur für

Personalvorsorge (AWi)

Stiftungsreglement

In Anwendung von Artikel 7 der Statuten der Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi) (nachstehend kurz «Anlagestiftung» genannt) wurde nachfolgendes Stiftungsreglement durch den Stiftungsrat am 28. März 2013 genehmigt und in Kraft gesetzt:

Mitstifter

Artikel 1

Das Aufnahmeverfahren beginnt mit dem schriftlichen Aufnahmegesuch womit der Mitstifter Statuten und Stiftungsreglement anerkennt. Der Stiftungsrat prüft, ob die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Anlagestiftung erfüllt sind (siehe Artikel 4 der Statuten). Der Stiftungsrat kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Aufnahme setzt die Zeichnung und Liberierung von mindestens einem Anspruch oder die rechtskräftige Unterzeichnung einer verbindlichen Kapitalzusage nach Art. 19 ASV voraus. Bei Rückgabe aller Ansprüche verliert der Anleger den Status eines Mitstifters.

Die Handlungsmaxime der Anlagestiftung, des Stiftungsrates und der Beauftragten der Anlagestiftung ist die Wahrung der Interessen der Mitstifter und die Gleichbehandlung der Mitstifter.

Stammvermögen

Artikel 2

Das Stammvermögen wird vom Stiftungsrat unabhängig vom Vermögen der Anlagegruppen angelegt und verwaltet. Der Ertrag aus der Anlage des Stammvermögens kann zur Deckung von Verwaltungskosten herbeigezogen werden.

Die Anlage und Verwaltung des Stammvermögens richtet sich nach Art. 22-25 ASV.

Vermögen der Anlagegruppen

Artikel 3

Die Anlagestiftung stellt den Mitstiftern verschiedene, gegenseitig nicht haftbare und rechnerisch selbstständig geführte Anlagegruppen zur Verfügung.

Die Anlagegruppen sind in gleiche, nennwertlose und nicht als Wertpapiere ausgestaltete Ansprüche aufgeteilt (Buchforderungen). Die Ansprüche beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe.

Einberufung der Mitstiferversammlung

Artikel 4

Die ordentliche Mitstiferversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Sie wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich einberufen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitstiferversammlung hat innert angemessener Frist, aber mindestens innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens, zu erfolgen.

Stiftungsrat

Artikel 5

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Auf Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, darf höchstens ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder entfallen. Die Mitglieder sind nicht stimmberechtigt bei Geschäften, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Die Mitglieder haben sämtliche wirtschaftliche Beziehungen im Gremium offen zu legen.

Der Stiftungsrat legt die Detailorganisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung in einem Organisationsreglement fest. Die Übertragung von Aufgaben erfolgt unter Einhaltung von Art. 7 ASV. Folgende Pflichten des Stiftungsrates sind nicht übertragbar:

- a) Erlass von Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und die Handhabung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden (Art. 8 ASV);
- b) Ernennung von Schätzungsexperten;
- c) Beauftragung von Depotbanken;
- d) Erlass und Änderung der Anlagerichtlinien;
- e) Überwachung des Anlageprozesses;
- f) Festlegung der Detailorganisation und Kontrolle der übertragenen Aufgaben (Erlass und Änderung von Stiftungsreglement und Organisationsreglement);
- g) Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (IKS);
- h) Festlegung der Gebühren und Kosten (Erlass des Gebührenreglements);
- i) Festlegung der Bewertungsprinzipien für das Anlagevermögen;
- j) Erstellung der Jahresrechnung;
- k) Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen;
- l) Regelung der Ausübung der mit den Anlagen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte.

Der Stiftungsrat erlässt für seine Tätigkeit ein Spesenreglement.

Compliance

Artikel 6

Der Stiftungsrat gibt sich mindestens einmal jährlich darüber Rechenschaft, ob das interne Kontrollsystem (IKS) hinreichend bekannt ist und ihm dauernd nachgelebt wird. Dies gilt auch für Aufgaben, die an Dritte delegiert sind.

Schätzungsexperten

Artikel 7

Der Stiftungsrat ernennt mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz als Schätzungsexperten, Sie weisen die erforderlichen Qualifikationen auf, sind unabhängig und geniessen einen guten Ruf. Die Identität der Schätzungsexperten wird im Jahresbericht offen gelegt.

Depotbank

Artikel 8

Das Vermögen der Anlagestiftung ist bei einer Bank nach Artikel 1 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 zu verwahren.

Die Anlagestiftung kann die Depotbank ermächtigen, Teile des Anlagevermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland zu übertragen, sofern die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Verwahrer sowie bei deren Überwachung gewährleistet ist.

Schaffung, Zusammenlegung und Aufhebung von Anlagegruppen und Anteilklassen

Artikel 9

Der Stiftungsrat kann jederzeit Anlagegruppen schaffen, zusammenlegen oder aufheben.

Im Zeitpunkt der Errichtung von neuen Anlagegruppen entspricht eine Einzahlung von CHF 1'000.00 einem Anspruch.

Bei der Aufhebung einer Anlagegruppe ist auf die Gleichbehandlung aller Anleger und deren frühzeitige Information zu achten. Gleichzeitig mit den Anlegern ist die Aufsichtsbehörde über die geplante Aufhebung einer Anlagegruppe zu informieren.

Der Stiftungsrat kann jederzeit Anteilklassen schaffen, zusammenlegen oder aufheben. Die Anteilklassen können sich hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrages, des Mindestbestands und/oder der Anforderungen in Bezug auf die Eigentumsvoraussetzungen sowie der jeweils für sie geltenden Kommissionen und Kosten unterscheiden.

Die Mitstifter erhalten von der Anlagestiftung detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilklassen.

Bewertung der Anlagegruppen

Artikel 10a Wertschriften-Anlagegruppen

Die Bewertung richtet sich nach Art. 41 ASV. Der Nettoinventarwert einer Anlagegruppe ergibt sich aus dem Verkehrswert der Anlagen und der übrigen Aktiven, zuzüglich allfälliger Marchzinsen, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen und Spesen der betreffenden Anlagegruppe.

Artikel 10b Immobilien-Anlagegruppen

Die Bewertung richtet sich nach Art. 41 ASV. Der Nettoinventarwert einer Immobilien-Anlagegruppe ergibt sich aus dem Wert der direkten und indirekten Anlagen und der übrigen Aktiven, zuzüglich allfälliger Marchzinsen, vermindert um allfällige Verpflichtungen und der bei einem Verkauf der Liegenschaften wahrscheinlich anfallenden Steuern.

Der Wert der direkten Immobilienanlagen basiert auf Verkehrswertschätzungen, die in periodischen Abständen, mindestens aber einmal pro Rechnungsjahr durch Schätzungsexperten nach Art. 7 vorgenommen werden. Die Verkehrswertschätzung erfolgt nach der Discounted Cash Flow-Methode (DCF).

Übernimmt die Anlagestiftung den geschätzten Wert nicht in den Rechnungsabschluss, so hat sie dies gegenüber der Revisionsstelle zu begründen. Im Hinblick auf die Schätzungen müssen die Immobilien wenigstens alle drei Jahre einmal von den Schätzungsexperten besichtigt werden.

Der Wert einer direkten Immobilienanlage, welche erworben oder verkauft werden soll, ist zuvor durch den Schätzungsexperten zu prüfen; dazu gehört auch eine Besichtigung der Immobilie. Bei einem Verkauf kann auf eine neue Schätzung verzichtet werden, wenn die bestehende Schätzung nicht älter als drei Monate ist, und sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Die Anlagestiftung muss den Erwerb über oder der Verkauf unter dem Schätzungswert gegenüber

der Revisionsstelle begründen. Bei Anlagen, welche im Rahmen von Sacheinlagen erworben werden sollen, ist der Schätzungsexperte von einem zweiten, von der Anlagestiftung und dem Experten unabhängigen Schätzer zu überprüfen. Die Revisionsstelle prüft ausserdem, ob die Schätzungsmethode korrekt ist und das Ergebnis der Schätzung vertretbar ist.

Die Bewertung direkter Immobilienanlagen von nicht kotierten Tochtergesellschaften im Anlagevermögen erfolgt nach denselben Regeln.

Bei Bauvorhaben prüft mindestens ein Schätzungsexperte, ob die voraussichtlichen Kosten marktkonform und angemessen sind. Nach Fertigstellung der Bauten prüft mindestens ein Schätzungsexperte deren Verkehrswert.

Der Wert der indirekten Immobilienanlagen entspricht bei kotierten kollektiven Kapitalanlagen dem aktuellen Kurswert, bei den übrigen kollektiven Kapitalanlagen grundsätzlich dem zuletzt bekannt gegebenen Nettoinventarwert. Bei der Auswahl von kollektiven Kapitalanlagen wird zusätzlich darauf geachtet, dass deren Immobilienanlagen aufgrund einer gleichwertigen Schätzung bewertet werden.

Bewertung der Ansprüche

Artikel 11

Der Wert eines Anspruches wird durch Teilung des Nettoinventarwertes einer Anlagegruppe durch die Anzahl bestehender Ansprüche ermittelt.

Die Bewertung erfolgt bei Wertschriften-Anlagegruppen in der Regel täglich oder wöchentlich und auf Ende jeden Monats, auf jeden Fall jedoch auf das Ende des Rechnungsjahres, auf die Ausgabe- und Rücknahmezeitpunkte sowie auf die Publikationsstichtage; bei Immobilien-Anlagegruppen erfolgt die Bewertung immer auf das Ende des Rechnungsjahres, auf die Rücknahme- und Ausgabetermine sowie auf die Publikationsstichtage.

Erwerbspreis

Artikel 12a Wertschriften-Anlagegruppen

Der Erwerbspreis eines Anspruches entspricht dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch, zuzüglich einer allfälligen durch den Stiftungsrat festgelegten Ausgabekommission. Diese deckt die mit dem Erwerb verbundenen Kosten (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u.ä.) und wird der jeweiligen Anlagegruppe gutgeschrieben.

Artikel 12b Immobilien-Anlagegruppen

Bei Ausgabe neuer Ansprüche entspricht der Ausgabepreis eines Anspruchs dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anspruch im Zeitpunkt der Ausgabe zuzüglich einer allfälligen durch den Stiftungsrat festgelegten Ausgabekommission, welche der Anlagegruppe gutgeschrieben wird.

Der Preis weiterplatzierter Ansprüche entspricht dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anspruch im Zeitpunkt der Rücknahme bzw. der Weiterplatzierung zuzüglich einer allfälligen durch den Stiftungsrat festgelegten Ausgabekommission.

Die Preisbildung bei der Abtretung von Ansprüchen bleibt den am Vertrag beteiligten Vorsorgeeinrichtungen überlassen.

Erwerb von Ansprüchen

Artikel 13a Wertschriften-Anlagegruppen

Die Mitstifter können jederzeit nennwertlose und nicht verkündete Ansprüche an den einzelnen Anlagegruppen der Anlagestiftung erwerben. Der Stiftungsrat kann für bestimmte Anlagegruppen Ausnahmen vorsehen. Die Ansprüche werden in Bruchteilen (Fraktionen) abgerechnet. Die Mitstifter sind nach Massgabe ihrer Ansprüche am Vermögen und am Ertrag der betreffenden Anlagegruppe beteiligt.

Die Ausgestaltung des Pricing-Verfahrens wird vom Stiftungsrat festgelegt. Er bestimmt den Zeitpunkt, bis zu welchem Aufträge für den Erwerb von Ansprüchen erteilt werden können.

Es dürfen keine Ausgaben erfolgen, wenn die Rücknahmen der entsprechenden Anlagegruppe aufgeschoben sind.

Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt ausschliesslich durch Ausgabe neuer Ansprüche durch die Anlagestiftung. In begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung einer Anspruchsübertragung (Zession) durch einen Mitstifter an andere Mitstifter oder Dritte zustimmen. Die Zustimmung erfolgt schriftlich und setzt einen schriftlichen Vertrag sowie die Gutheissung des Aufnahmegesuchs nach Art. 1 durch den Stiftungsrat voraus. Ein Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen.

Artikel 13b Immobilien-Anlagegruppen

Der Stiftungsrat beschliesst über die Ausgabe von Ansprüchen (Emissionen) und bestimmt auch den Ausgabezeitpunkt. Im Zeitpunkt der Ausgabe ist der Nettoinventarwert der Immobilien-Anlagegruppe zu bestimmen.

Es dürfen keine Emissionen erfolgen, wenn die Rücknahmen der entsprechenden Anlagegruppe aufgeschoben sind.

Den Mitstiftern steht bei der Ausgabe neuer Ansprüche ein Vorzeichnungsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu. Beteiligt sich ein Mitstifter nicht oder nicht im vorgesehenen Verhältnis an einer Emission, so können die nicht übernommenen Ansprüche den übrigen Mitstiftern nach Massgabe ihrer Beteiligung angeboten werden.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, zur Aufnahme neuer Mitstifter oder im Zusammenhang mit Sacheinlagen bisheriger Mitstifter Emissionen unter Ausschluss des Vorzeichnungsrechtes der bisherigen Mitstifter zu beschliessen.

Der Stiftungsrat kann Ansprüche, die von Mitstiftern gemäss Art. 15b auf den 30. September des jeweiligen Jahres zurückgegeben werden, direkt bei bestehenden oder neuen Mitstiftern platzieren.

Mitstifter sind nebst der in Art. 15b geregelten Anspruchsrückgabe jederzeit befugt, ihre Ansprüche mittels schriftlichen Vertrags an andere Mitstifter oder Dritte, deren Aufnahmegesuch nach Art. 1 vom Stiftungsrat gutgeheissen wurde, abzutreten. Die Geschäftsführung muss einer Anspruchsübertragung (Zession) vorgängig schriftlich zustimmen.

Der Erwerb von Ansprüchen ist ausschliesslich in den reglementarisch genannten Formen zulässig.

Artikel 13c Kapitalzusagen

Für Immobilien-Anlagegruppen und Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen kann der Stiftungsrat verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen entgegennehmen.

Der Anleger erhält damit den Status eines Mitstifters unter der Voraussetzung, dass das Aufnahmegesuch nach Art. 1 durch den Stiftungsrat gutgeheissen wird.

Kapitalzusagen der Anlagestiftung nach Art. 34 ASV müssen jederzeit durch verbindliche Kapitalzusagen von Mitstiftern oder durch liquide Mittel gedeckt sein.

Artikel 13d Sacheinlagen

Sacheinlagen sind zugelassen, sofern diese mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe vereinbar sind und die Interessen der übrigen Mitstifter nicht beeinträchtigt werden.

Vorausgesetzt wird, mit Ausnahme von Private Equity-Anlagen, dass die eingebrachten Anlagen an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Für Immobilien-Sacheinlagen ist Art. 41 Abs. 4 ASV anwendbar.

Die Geschäftsführung erstellt einen Bericht, in dem die eingebrachten Anlagen einzeln aufgeführt werden, und aus dem sich deren Kurswert zum Übertragungstichtag einerseits, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Ansprüche andererseits ergibt.

Rückzahlungspreis

Artikel 14a Wertschriften-Anlagegruppen

Der Rückzahlungspreis eines Anspruches entspricht dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch, abzüglich einer allfälligen durch den Stiftungsrat festgelegten Rücknahmekommission. Diese deckt die aus der Veräusserung entstandenen Kosten (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u.ä.) und wird der jeweiligen Anlagegruppe gutgeschrieben.

Artikel 14b Immobilien-Anlagegruppen

Bei Rücknahmen entspricht der Rückzahlungspreis eines Anspruches dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch im Zeitpunkt der Rücknahme abzüglich einer allfälligen durch den Stiftungsrat festgelegten Rücknahmekommission, welche der Anlagegruppe gutgeschrieben wird.

Rücknahme von Ansprüchen

Artikel 15a Wertschriften-Anlagegruppen

Die Mitstifter können jederzeit die Auszahlung aller oder eines Teils ihrer Ansprüche in bar verlangen. Der Stiftungsrat kann für bestimmte Anlagegruppen Ausnahmen vorsehen.

Die Ausgestaltung des Pricing-Verfahrens wird vom Stiftungsrat festgelegt. Er bestimmt den Zeitpunkt, bis zu welchem Aufträge für die Rücknahme von Ansprüchen erteilt werden können.

Die Auszahlung erfolgt längstens vier Wochen nach Eintreffen des Begehrens unter Vorbehalt eines Aufschubs nach Art. 16.

Die Rückgabe von Ansprüchen erfolgt ausschliesslich durch Rücknahmen durch die Anlagestiftung. Ein Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen.

Artikel 15b Immobilien-Anlagegruppen

Die Mitstifter können ihre Ansprüche jeweils auf den 30. September unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zurückgeben. Die Mitstifter können diesfalls die Auszahlung innerhalb einer Frist von drei Monaten in bar verlangen. Ein Aufschub nach Art. 16 bleibt vorbehalten.

Für die Rücknahme von Ansprüchen von Immobilien-Anlagegruppen kann der Stiftungsrat nach vorgängiger Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Richtlinien erlassen.

Aufschub der Rücknahme

Artikel 16

Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse (z.B.: Wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfälle; wenn wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die Anlagegruppen undurchführbar werden; wenn zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Mitstifter wesentlich beeinträchtigt werden können), kann die Rücknahme durch den Präsidenten des Stiftungsrates um bis zu zwei Jahre aufgeschoben werden. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, bei Vorliegen eines Aufschubes die Mitstifter, die Aufsichtsbehörde und die Revisionsstelle unverzüglich zu informieren.

Dauert der Aufschub länger als drei Monate, so hat eine ausserordentliche Mitstifterversammlung auf Grundlage eines Vorschlages oder mehrerer Vorschläge des Stiftungsrates über das weitere Vorgehen zu beschliessen.

Bei Anlagegruppen, in welchen keine Preisbildung über öffentlich regulierte Börsen existiert (z.B. Private Equity, Hedge Funds), kann der Stiftungsrat für die Rücknahme von Ansprüchen spezielle Richtlinien erlassen. Der Stiftungsrat kann insbesondere eine Mindesthaltfrist festlegen.

Bei Immobilien-Anlagegruppen basiert der Rücknahmepreis auf einer Neubewertung nach Beendigung der Aufschubsfrist.

Verwaltungskosten

Artikel 17

Der Stiftungsrat erlässt ein Gebührenreglement.

Für die erbrachten Dienstleistungen wird pro Anlagegruppe entweder eine Pauschalgebühr oder eine Management Fee erhoben. Die Pauschalgebühr deckt im Wesentlichen die Vermögensverwaltung, die Depotgebühren, die Administration (Buchhaltung, die Bewertung der Anlagegruppen und Anteile, die Abwicklung der Ausgaben und Rücknahmen von Ansprüchen) und die Revisionskosten ab. Die Management Fee beinhaltet die Vermögensverwaltung und die Administration.

Gebühren und Verwaltungskosten, die nicht in der Pauschalgebühr oder Management Fee enthalten sind, werden direkt oder entsprechend der Grösse der Anlagegruppen auf diese aufgeteilt.

Der Stiftungsrat kann für bestimmte Anlagegruppen eine andere Gebührenstruktur vorsehen.

Ausschüttung

Artikel 18

Der Stiftungsrat legt die Ausschüttungspolitik im Rahmen der Anlagerichtlinien fest.

Der Ertrag des Stammvermögens wird diesem jährlich zugeschlagen.

Informations- und Auskunftsrecht

Artikel 19

Das Informations- und Auskunftsrecht der Mitstifter richtet sich nach Art. 35 bis 37 ASV.

Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres ist zuhanden der Mitstifter ein Jahresbericht zu verfassen, der mindestens folgende Informationen enthält:

- a) Organe der Anlagestiftung;
- b) Namen und Funktionen der Experten, einschliesslich der Schätzungsexperten, der Anlageberater sowie der Vermögensverwalter;
- c) Jahresrechnung für alle Anlagegruppen sowie das Stammvermögen nach den Art. 38-41 ASV;
- d) Bericht der Revisionsstelle;
- e) Anzahl der ausgegebenen Ansprüche pro Anlagegruppe;
- f) Wichtige Ereignisse, Geschäfte und Beschlüsse der Anlagestiftung;
- g) Hinweise auf Prospekte;
- h) Überschreitungen der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Art. 26 Abs. 3 ASV;

Buchführung und Rechnungslegung

Artikel 20

Buchführung und Rechnungslegung der Anlagestiftung richten sich nach Art. 38 ASV.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Für jede Anlagegruppe und das Stammvermögen wird gesondert Buch geführt. Für jede Anlagegruppe wird ein separates Verzeichnis der Ansprüche der Mitstifter geführt.

Retrozessionen

Artikel 21

Die Handhabung von Retrozessionen wird mit den Vermögensverwaltern vertraglich geregelt. Retrozessionen (Kick-backs, Provisionen usw.), die beauftragte Vermögensverwalter in Ausübung des von der Stiftung erteilten Mandates erhalten, werden vom Stiftungsrat eingefordert und der betreffenden Anlagegruppe vergütet.

Des Weiteren werden Bestandespflegekommissionen, die die Stiftung aufgrund von Anlagebeständen in einzelnen Anlagegruppen erhält, der jeweiligen Anlagegruppe gutgeschrieben.

Lücken im Stiftungsreglement

Artikel 22

In Fällen, in denen Statuten und Stiftungsreglement keine Regelung enthalten, ist der Stiftungsrat befugt, im Rahmen von Gesetz und Praxis der Aufsichtsbehörde, eine dem Sinn und Zweck der Anlagestiftung und den Interessen der Mitstifter entsprechende Regelung im Stiftungsreglement zu treffen.

Kontaktadresse

Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi) | Postfach 5143 | 8050 Zürich
Telefon 058 360 78 55 | Telefax 058 360 78 60 | www.awi-anlagestiftung.ch | awi@awi-anlagestiftung.ch | Mitglied der KGAST

Firma und Sitz der Stiftung: Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi)
General Guisan-Strasse 40, 8400 Winterthur